

Aktenzeichen: 7 ABR 7/01
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 27. Juni 2001
- 7 ABR 7/01 -

I. Arbeitsgericht
Freiburg

Beschluß vom 10. Dezember 1999
- 4 BV 3/99 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Freiburg)

Beschluß vom 6. Juli 2000
- 22 TaBV 1/00 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Beschluß ohne Gründe

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7; ArbGG § 92

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



7 ABR 7/01
22 TaBV 1/00
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. Juni 2001

BESCHLUSS

Schiege, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Beschlußverfahren

mit den Beteiligten

1.

Antragstellerin, Beschwerdeführerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

2.

3.

4.

5.

6.

7.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 27. Juni 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dörner, die Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Steckhan und Linsenmaier sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koch und Hökenschnieder für Recht erkannt:

Auf die Rechtsbeschwerde des Arbeitgebers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. Juli 2000 - 22 TaBV 1/00 - aufgehoben.

Das Verfahren wird zur anderweiten Anhörung und Entscheidung an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen!

Gründe

A) Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beteiligten zu 2. bis 6. beim Beteiligten zu 1. am 11. Juni 1999 durchgeführten Betriebsratswahl wählbar waren.

Der zu 1. beteiligte Arbeitgeber hat beantragt,

festzustellen, daß die Beteiligten zu 2. bis 6. bei der Betriebsratswahl am 11. Juni 1999 nicht wählbar waren und dieser Mangel auch jetzt noch vorliegt.

Die Beteiligten zu 2. bis 6. und der zu 7. beteiligte Betriebsrat haben beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat durch am 6. Juli 2000 verkündeten Beschluß, der am 2. Januar 2001 in vollständig abgefaßter Form zur Geschäftsstelle gelangt ist, die Beschwerde des Antragsstellers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragssteller sein Antragsbegehren weiter und rügt insbesondere, daß der



angefochtene Beschluß nicht innerhalb von 5 Monaten nach seiner Verkündung in vollständig abgefaßter Form zur Geschäftsstelle gelangte. Die Beteiligten zu 2. bis 7. beantragen, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

B) Die Rechtsbeschwerde des Antragsstellers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung des Verfahrens an das Landesarbeitsgericht, wobei der Senat von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht hat. Die Rechtsbeschwerde rügt zu Recht, daß der angefochtene Beschluß iS des § 551 Nr. 7 ZPO als nicht mit Gründen versehen anzusehen ist.

1. Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat mit Beschluß vom 27. April 1993 (- *GmS-OGB 1/92 - AP ZPO § 551 Nr. 21*) erkannt, daß ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefaßtes Urteil iS von § 551 Nr. 7 ZPO als nicht mit Gründen versehen anzusehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen 5 Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt und von den Richtern unterschrieben zur Geschäftsstelle übergeben worden sind. Dieser Rechtsprechung hat sich das Bundesarbeitsgericht angeschlossen (*vgl. zB BAG 20. November 1997 - 6 AZR 215/96 - AP ZPO § 551 Nr. 47 = EzA ZPO § 551 Nr. 5 mwN*). Dies gilt wegen der Verweisung in § 92 ArbGG auch für das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren.

2. Im vorliegenden Falle ist die Fünfmonatsfrist überschritten. Der am 6. Juli 2000 verkündete Beschluß des Landesarbeitsgerichts ist erst am 2. Januar 2001 zur Geschäftsstelle gelangt. Damit liegt der absolute Rechtsbeschwerdegrund des § 92 ArbGG iVm. § 551 Nr. 7 ZPO vor, so daß die Rechtsbeschwerde begründet ist.

Dörner

Steckhan

Linsenmaier

Koch

Hökenschnieder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)